

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich **(zukünftige Fahrzeughalterin/zukünftiger Fahrzeughalter)**

Name, Vorname oder Firma

Anschrift

Frau / Herrn / Firma **als Bevollmächtigte(n)**

Name, Vorname oder Firma

Zulassungsservice Timm

Anschrift

Butendoor 16

24576 Bad Bramstedt

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ u. Fahrz.-Ident-Nr. des Fahrzeuges oder zukünftiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin und der / des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich. Bei Vorlage des Reisepasses ist wegen der Adressdaten zusätzlich eine Meldebescheinigung für den Vollmachtgeber erforderlich. Gut lesbare Kopien sind zulässig.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsbehörden in Schleswig-Holstein ist seit dem 01.04.2009 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen.**